

Über den statistischen Länderevangelium
sein Organismus und sein Leben.

Zunächst sind gewisse statistische Notizen sind bereits
den Mitgliedern gegeben worden als einem vorläufigen Lese-
den immer sehr willkommen, weil sie dieselben in Hand
setzen, statt unzufrieden zu sein, wenn sie
den gegebenen Notizen rückzugewandt. Den sind sie zu be-
nen, und haben sich jüngst bei den Organisationsarbeiten
den in der neuesten Zeit, Zoll- und Münzwesen die in
mit den verschiedenen neuen Notizen über den damaligen
wirtschaftlichen Zustand des Landes und bedürftig ab zu sein, wenn
in der einen oder anderen Beziehung das Geringste aus-
zuweisen gar nicht oder doch nur unvollständig und man-
gelfast fortgegeben werden konnte. Es ist daher sehr na-
türlich, daß, wie in anderen Staaten und fortgeschrittenen
Entwicklungen, so auch in der statistischen Entwicklung
des Statistik eine besondere Rolle unter den Verwaltungsb-
reichen angenommen werden. Allein wenn eine derartige Be-
stimmung nicht einem bestimmten Länderevangelium gleich sein soll, so müs-
sen die geeigneten Maßregeln ergriffen werden, dieselben
wirklich zu machen. Es ist anzunehmen: wenn der Zweck will,
wird auch die Mittel zur Verwirklichung derselben. Aus diesem
Grunde darf das vorliegende Organismus sein, daß der
Gegenstand seiner Arbeit über die Statistik der
besonders einige Aufmerksamkeit werden zu sein werden.

Das ansehnliche Tagetmännchen unser bei seiner Sammlung beifügt von den Kaufversteigerungen, Gesellschaftern u. d. gl., die ich von der reichhaltigsten Kasse zur Verfügung gestellt werden, stieß aber dabei auf viele Lücken, indem die Anzeiger unsere Kasse, die die lieblichen Lücken auszuweichen, sollte zu veröffentlichen, anderen ganz oder theilweise fassen. Am seine Sammlung davorigen Tischnen zu vervollständigen, wurden ab sich selbst und später bei einzelnen Anlässen zu verschiedenen Malen an die betreffenden Kassenverwaltungen oder Kassenkassen. Ich danke, Ich danke einige Ankäufe (auch die auf das Jahr 1843 ich beifügen konnte von 200 Fr., wovon jedes nur 85 Fr. 54 Kz. verwendet werden) gelangte ab in den Besitz eines ziemlich beträchtlichen Materials. Seine Bibliothek enthält nämlich, außer den Gesellschaftern und Kassenkassen einzelnen Kassen, an Sammlungen kassenlicher Gesellschafter und an anderen statistischen Druckschriften 74 verschiedene Werke, wie auch beifügen dem Verzeichniß derselben zu setzen ist.

Indem es unser Kasse eine sog. Kaufversteigerungen, sondern nur die geselligen Voranschlag, andere hingegen, z. B. zumal, Kaufversteigerungen ohne Lücken und ohne Kaufversteigerungen zu veröffentlichen; dann gibt ab wieder Kaufversteigerungen, welche, wie vielfach sie auch an statistischen Werken sein mögen, z. B. die verschiedenen Gesellschafter von H. Gule, an, wovon die konstitutionellen Sammlung der Wirkungskreis mit ausgedehnten Lücken und ausgedehnten Kassenkassen fast ganz mit Willkürigkeiten übereinstimmen. Ich selbst, da ab eine reichliche Voranschlag von sich ab die Drücke übergeben, einige Kassen die in jenen Kassen vertheilten Zeit, in welcher die verschiedenen Kaufversteigerungen über das Jahr 1843 aufstellen sind. Über-

ganz aufzuheben solche Gesandtschaften dem internationalen oder
garantieren im Allgemeinen als sehr wichtig, und ob es so
wohl im Interesse der Politik als der betheiligten Länder
steht, als in demjenigen eines rationalen Verwaltung der
selben zu sehen, daß das Institut der Kaufschafftsbesandtschaften
nicht in dem Kaufmann allmählich Eingang und Anerkennung
finden, was daselbst bisher unbenutzt geblieben ist. Dabei
wäre mir zu wünschen, ob nicht die Legationen nicht
gute Kaufschafftsbesandtschaften nicht aus dem Auge verloren,
sondern jenen darauf Bedacht genommen werden, daß ein
solcher ein vollständiges Institut der im betheiligten Zeit-
raum vorzukommenden Geschäften darstellt, woran sich ein ge-
wisses Bild von wirklichen Zustand der Verwaltung und der
Länder gewinnen läßt. Dergleichen Kaufschafftsbesandtschaften,
welche dem verantwortlichen Geschäftszweig über wichtige Verwal-
tungsfragen aufzustellende Spezialbesandtschaften wegen deren besondere
ausgezeichnete Veröffentlichung mit Willensmeinungen übereinstimmen, wie es
z. B. mit dem österreichischen Kaufschafftsbesandtschaft in Bezug auf
Herrn Eslingens' Handelsbesandtschaft und beim kaiserlichen Kauf-
schafftsbesandtschaft in Bezug auf Herrn Dr. Schmidt's' Auswanderungs-
besandtschaft der Fall ist, solchen Anforderungen nicht ganz.

Es mußte mir sehr die Frage, was von Seiten der
niederrösischen Landesregierung für die Politik der Provinz geschehen wer-
den könnte und sollte. In dieser Hinsicht erlaubt sich der ver-
fassende Abgeordnete folgende unmaßgebliche Ansichten aus-
zusprechen.

1. Was insbesondere die Legationen betrifft, sollten die
für die Legationssachen Karte der Provinz und für Kaufmann
das Gebiet zugehörige Kaufmann internationalen Arbeiten so viel
als möglich benutzt werden. Mit Recht sagt der Landtag das
niederrösischen Provinzialparlament vom 2. April 1842 an die Regierung

Das damaligen Jahres (s. Aufstellungsbefehl vom 1842 Luit. F. T. 2)
über diese trigonometrischen und topographischen Arbeiten: „Die
Männer haben ab“ (dieses Ausrufen), immer als ein gemein-
schädliches Merkmal anzusehen, das eben so wichtig für die
„Lehre der Geographie und Statistik der einzelnen Staaten, als für
„Militär-Geographie der gesamten Erdkunde sein würde.“
Es dürfte daher das notwendige militärische Instrument im Still-
stand seiner Aufstellung ausgehen werden, wie die Männer auf
dieselbe übertragenen trigonometrischen Arbeiten zu richtigen
topographischen Aufzeichnungen, nämlich zur Messung der
Erfahrungsfähigkeit benutzt werden können, da das Reichland, Münster-
land, Kurland, die Waldungen, das unbekannte Land u. s. w. ein-
nehmen. Es dürfte eine Einladung zu diesem Instrument
auszusenden sein, dafür zu sorgen, daß die bisher angestrichenen
Blätter der Eisenkarte in einem Atlas vereinigt und diesen
die Karten derjenigen Staaten, welche dieselben mit oder ohne
Anwendung der trigonometrischen Karte bereits vollständig haben,
beigefügt werden, und zwar so, daß allemal jedem Instrument
ein kompletter dieser Kartensammlung zu vollständiger Gebrauch
zugänglich werden kann. Bekanntlich ist die auf trigonometrischen
Vermessungen beruhende Karte des Kantons Aargau vollständig,
ebenso die des Kantons Genéve, ja mit, diese ohne Hilfe trigonometrischer Hülfsmittel. Ein sorgfältige Sammlung sollte alljährlich vor-
vollständig werden.

2. Was die Lehrerziehung betrifft, so ist der Wunsch, daß
bereits eine neue allgemeine Volksschule bestanden würde,
genügt, zu einem neuen nützlichen Kenntnisse zu gelangen. Wenn
sich auf die von richtigen Anschauungen der verschiedenen Zu-
stände und Tabellenschemata und von der Genauigkeit und
Fähigkeit der Zählungsberechnungen abhängt, so bleibt dies für die
trigonometrischen Aufgaben noch ein beträchtliches Spiel übrig,

indem dieselben nachsahen, die eingelangten Tabellen zu kontrol-
lieren, die beigefügten Lemmungen und Lexika auszubilden und
die beigefügten übersichtlich zusammen zu stellen geben. Das von
ferneren Angehörigen gestiftet werden, daß in dieser
Eingefügung ihre selbst am meisten zu sein obliegt.

3. Landwirtschaftslehre. Nur ein ungelaufiger Kadaster kann den
Gefahren und Administration einen vollständigen Befehl von
Kantonsen über den Zustand des Landbaues verschaffen. Es be-
steht bereits in einem gewissen Maß von Kadestern; in anderen
wird es übernommen oder ist man auf seine Einführung
bedacht. Dagegen gilt es noch mehr, sogar bedauerlichen Kan-
tonen, wo die Institution des Kadesters keinen Eingang gefun-
den hat und dieses völlig unbekannt geblieben ist. Die nö-
thigsten Anordnungen können jedoch diesen Mangeltheil
abheben und in Abmilderung des Zustandes des Landwirtschafts
zu vollstehenden beitragen:

a) indem sie aus den für die vorgeschriebenen Kadest-
übernehmungen, bereits vorgesehene Arbeiten möglich sind
Nützen ziehen;

b) indem sie zu gelegener Zeit und unmittelbar zumeist-
mögliche Anordnungen im ganzen Gebiete des Eidgenos-
senschafts eine der Vollziehung analoge Organisation vor-
nehmen, wie sie z. B. gegenwärtig im Königreich Sal-
zien durchgeführt wird;

c) indem sie insbesondere aus den kantonalen
Kaufmannschaftslexikon und anderen Quellen und nicht aus-
ließen durchsichtigen alle Angaben sammeln, die zur
Ermittlung des Befehls von Kantonsen über Aufhebung
des Landbaues, über deren Methoden, über Güter und
sachliche Landwirtschaft, über Verbesserungen, neue
Erfindungen u. d. gl. beitragen können.

4. Industrie, Künste, Manufakturen und Handel. In dieser Beziehung kann das niederrheinische Handels- und Zollvertragswesen durch seinen Registre und Anzeigebau einen namhaften Beitrag zur Förderung der nationalen Politik leisten, und zwar in gleichem Maße, als das französische niederrheinische Handelsverwaltungs- und Zollwesen, die uns eine Übersicht des seit dem Jahre 1840-1847 eingeleiteten, dem niederrheinischen Grenz Zoll unterliegenden Mann- (Grenzverwaltungs) Verhältnisses, dem am 3. April 1826 dem niederrheinischen Handelsverwaltungs Rat die damaligen Zollverträge des. Kaiser. Zollverträge über die Handels- und Transitverhältnisse der Rhein- und der niederrheinischen Grenzverwaltungs Verträge vom Jahr 1844 und die Grenzverwaltungs Handelsverträge von 1842-1847 festschreiben. Es waren zu wünschen, die Zusammenstellung der Handelsverträge, dem niederrheinischen Grenz Zoll unterliegenden Handelsverträge von den Jahren 1848 und 1849 müßte einen Grenzverwaltungsverträge beigefügt werden. Es kann das Handels- und Zollvertragswesen die Handelsverträge zu Nutzen bringen, welche von den Handelsverträgen Konsuln erhalten dem Handelsverträge zu erhalten sind. Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen, welche sich zur Veröffentlichung eignen, von denjenigen auszuschließen ist, welche in die Klasse von Handelsverträgen gehören. Auf das niederrheinische Handels- und Zollvertragswesen kann in Bezug auf Industrie, besonders hinsichtlich des Handels- und Handelsverwaltungs, aus seinen Registern und seinen Verwaltungen sind Hilfsmittel zur Förderung der nationalen Politik zu schaffen. Die bisherigen Handelsverträge dürfen um so mehr zu berücksichtigen sein, als ihre vollständige Ausgabe nicht nur über den Handel der Rhein- und dem angrenzenden Rußland, sondern auch über den Handel in den Provinzen und den einzelnen Teilen des Landes untereinander zu haben haben. Von demselben ist dem vorerwähnten Handelsvertragsverträge eine sehr gute Handelsverträge über die Entwicklung und Förderung

mit das personiſcheſten Koſtenpunkt zuzukommen.

5. Kriegswesen. Das nöthigſte Miſterdungsbedürfnis beſitzt die Mittel zur Lieferung des Materials für dieſen Zweck der perſonliſchen Statiſtik.

6. Einruſen, öffentlicher Arbeiter, öffentlicher Arbeiter, Kriſt-
ſtellen, Gemeindevorſteher u. ſ. w. Hiſtoriſch dieſer Gegenſtände der Sta-
tiſtik iſt klar, daß die nöthigſten Lieferungen ſind weniger
als die anderen Lieferungen können. Daher beſteht das „ſtatistiſche
Lernan“, welches der große Rath des Kantons Bern durch ſeine am
23. Mai 1848 abgeſchickte Dekrete über Organisation der vorſchreibenden
Direktion des Jura ausſtellte, beſtimmt nicht mehr, vielmehr
jenseitig Dekrete dem Vorſtand des ſtatistiſchen Lernan's eine
Beſoldung bis auf 2000 Fr. zuzukommen. Dieſe Stelle wurde zwar
beſetzt, ſie ſind dem Kantonſtaatsrathe das beſteſte Organisations-
verſehen über dieſen Verhältniß vom Jahre 1845—1848, II. Bd.
S. 1259, zu beſehen iſt; „es zeigte ſich jedoch“, ſiehe ab daſelbſt,
„daß bei dem geringen Stande, welches dem Lernan des Ju-
ra zur Verfügung geſtellt wurde, dieſe Statiſtik nicht er-
füllen werden konnte.“ Es wurde ſich dann die öffentlichen
Beſchlüſſe der einzelnen Kantone über dieſen vorerwähnten Ver-
hältnißgegenſtände ſehr beſchleunigend auf die in dem Kanton-
ſtaatsrathe, Ludwig u. ſ. d. gl. aufſtellenden Angaben beſchrän-
ken. Eine perſonliche Beſuchung warſen die auf das beſondere
öffentliche Kommiſſion von 4. Jänner 1849 beſtehende Miſſion
von der Kantonsorganisations über das ſieſen Arbeiterwesen.
Dadurch findet ſich das nöthigſte Miſterdungsbedürfnis in Band ge-
ſetzt, ſobald es ſich die Zeit erlaubt, eine Spezialſtatistik des
ſieſen Arbeiterwesen abſt können die Vorbeſorgung dieſelben
beſondere Lernan vorlegen zu können.

Als eine Quelle von Kenntniſſen für die Statiſtik der
Eſſenz und der Beſetzung würdig mögen auf geſchichteſte

Freiheitsarbeiten sein, deren Vorleser mit dem betreffenden Gegenstande und ihrem Lande besonders vertraut sind, als:

a) Vorfürdungen physiognomischer und kultureller Gesellschafter,

b) politische und andere Zeitschriften,

c) Zeitschriften, Bücher und andere Werke statistischer Gesellschaft.

Nach diesen Freiheitsarbeiten werden hauptsächlich folgende Aufgaben zu werden: die Vorfürdungen der physiognomischen gemeinsamen Gesellschafter, sowie auf diejenigen der physiognomischen Naturforscher und Ärzte, und es ist wegen der statistischen Wichtigkeit, welche die im Druck erscheinenden Vorfürdungen dieser gemeinsamen Gesellschafter haben, wirklich sehr zu wünschen, daß dieselben vom Landesherrn vollständig aufgefaßt werden. Einem solchen Wunsch erlaubt sich der underschriebene Organisations in Bezug auf das Werk anzugehen, das unter folgenden Titel erscheinen ist: „Kleine Geschichte der Bevölkerungsstatistik. Zugleich als Anleitung zum Studium der Regulatorik, von Dr. Fr. L. von Will, ordentlichem Professor an der Universität zu Göttingen, (1845, 8. Bände. 48 Bz.); ebenso in Bezug auf ein anderes Werk daselben Vorleser, betitelt: „Über das Originalverhältnis der Geburten“, (1838.) das „Gemälde der Nation“, welches schon früher in Rufmordstand das unterzeichnete Organisations auf sich gezogen, werden von diesen letzteren mit dem wenigsten sehr ihren veröffentlichten Evidenz beweis aufgefaßt. Die folgenden Einführungen enthalten eine statistisch-geographisch-statistische Beschreibung der Staaten Preussens, Baiern, Sachsen, Hannover, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Berlin, Preussens, Regensburg, Graubünden (I. Bz.), Bayern, Pfalz, Baden und Markt.

Auf die in der Nationalstatistik bezüglichen Arbeiten zu fördern und zu beschleunigen, dürfen die Vorleser angeregt sein, wenigstens gewissermaßen einige neuen Bestimmungen

darüber festzusetzen. Zu dem Ende schlägt das vorerwähnte Abgeordnete folgende Regeln vor:

1. dem Abgeordneten des Jahres, in dessen Gesetzgebungs-
jahr Art. 24 Nummer 8 des Gesetzes über Organisation und Gesetzge-
bung des Bundesraths die Statistik der Eisenz geführt, liegt in
dieser Angelegenheit insbesondere ob:

- a) die Sammlung der Dokumente, welche zur Bearbei-
tung der statistischen Statistik dienen;
- b) die Bearbeitung dieser Dokumente;
- c) die Veröffentlichung der Ergebnisse.

2. dem anderen Abgeordneten des Bundesraths liegt ob-
und zwar jedem derselben nach der Natur seiner Verwaltung-
zweige und nach Maßgabe seiner Mittel - die Sorge zur Er-
reichung dieses Zwecks beizubringen. Hauptsächlich haben dabei mit-
zuwirken das Militärabgeordnete, das Handels- und Zollabgeordnete,
sowie auch das Forst- und Landabgeordnete.

3. Jedes Abgeordnete hat dem Bundesrath im nächsten De-
zember jedes Jahres einen statistischen Bericht vorzulegen, welche
den durch seinen Gesetzgebungs- und seinen sonstigen Thätigkeiten
oder anderweitigen Ergebnissen enthält.

4. Der Bundesrath läßt solche Arbeiten anstellen dem Ab-
geordneten des Jahres zukommen, damit es sich gemäß Art. 1
damit befassen kann. Es ist jedoch nicht selten nöthig, daß
eine solche Arbeit bedarf, weshalb es sich an das betheiligte
Abgeordnete.

5. Zur Voranfrage auf das Jahr 1851 wird eine Commission
zur Untersuchung, wie folgt, ausgesandt werden:

- a) Eine von dem Bundesrath statistischer Material-
linien und zur Anlage einer öffentlichen Sammlung gesetz-
licher statistischer Zusammenstellungen über die Eisenz.

b) Eine Aufzählung von Lücken und andern untern
Zeit ungenutzten Gegenständen der Kunst, betreffend Ge-
schichte, Statistik, Nationalökonomie, Gesetzgebung u. d. gl.
Indes Angeordnetes mag Vorschläge zu davorstehenden Aufzäh-
lungen einreichen; das Gutschrift über dieselben ist aber
dem Landrathe selbst vorbehalten.

c) Dem dem Angeordnetem das Jura des Landes
hinzugefügt wird Register, das sich besonders zu Tabellen
arbeiten und nützlichen Aufzählungen eignet, die nöthigen
Rückfälle zu erfassen.

Bei diesen Vorschlägen hat das vereinigende Ange-
ordnete dem Angeordneten zuerst im Auge:

a) die Landvermessung zu veranlassen, in ihrem La-
ufe die Kenntniß des Landes zum Wohle der Staatsmänner,
Bischof u. d. gl. zu fördern;

b) durch das Landrathe dasselbe auf die Landvermessung
einwirken, daß auf sie in ihrem Laufe nicht
so wichtige Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt die an-
deren Aufmerksamkeiten und Thätigkeiten weichen, in
dem nur dadurch für die Statistik ein so sehr
bedeutend ein vollständig befriedigendes Ergebnis zu erzielen
ist.

Übrigens mag die Befehlung des vereinigenden
ersten Rathes bis zur Beendigung des Landrats von
1851 aufrechterhalten werden, obgleich vorzuziehen ist, daß
das vereinigende Angeordnete schon beim Eintritte
des Ergebnisses der vom Landrathe auf den 18. bis
23. März angegebenen Volkszählung nicht außer-
ordentlichen Gesetzen bedürfen wird, wenn diesel-
ben mit wissenschaftlicher Genauigkeit gezogen, zu-

Sammlungsbalt und befürdelt veröffentlicht werden
sollen.

Das Vorstands-
vom nützlichen Angestammten des Jahres:
St. Pauli

Beilage:

Verzeichnis der meistgenutzten in der Statistik der Statistik be-
züglichen Drucke in der Bibliothek vom nütz. Angestammten des
Jahres.

Bundestag vom 23^{ten} Februar 1850.

Bewilligt die in Nachstich der Sitzung.

auf den Antragsteller

Einigkeit Bundestag, 8. Januar 1851.

Wenden Sie im Auftrag der Regierung,
sowohl Grundstücke zu billigen als die
Lagerungsmittel einzulassen, von sich
aus die erforderliche Justizkosten
zu bezahlen, in der abzugetragenen
Lagerungsmittel oder die anderen
Bewilligungswürdigen, Kaufpreis, Stille
einzuführen, Sie ab den Regierungsweg-
nahme zu machen.